

Creutzfeldt-Jakob Krankheit (CJK); Klarstellung zur CJK-Verordnung

Die CJK-Verordnung¹ ist per 1.1. 2003 in Kraft getreten und regelt unter anderem die Sterilisation in den Spitälern und in den Praxen mit Risikoeingriffen (Neurochirurgische, ophthalmologische, ORL- und kieferchirurgische Eingriffe). Die Autoklavierung mit Wasserdampf bei 134 °C während 18 Minuten ist obligatorisch für alle Instrumente, welche durch diese Bedingungen keinen Schaden nehmen.

Die korrekte Autoklavierung gemäss Verordnung geschieht mit *Wasserdampf*, wie dies auch in der deutschen und italienischen Version präzisiert wird. In der französischen Übersetzung hat sich eine Ungenauigkeit eingeschlichen, «vapeur» wird nicht weiter spezifiziert. Es soll hier klargestellt werden, dass mit «vapeur» analog zur deutschen und italienischen Version «vapeur d'eau» gemeint ist. Es gibt bedeutende wissenschaftliche Evidenz für eine massive Prion-Inaktivierung durch Autoklavierung mit Wasserdampf.

Für Maschinen, welche anders als mit Wasserdampf «autoklavieren», zum Beispiel mit chemischem Dampf (Alkohole, Aldehyde), besteht nicht genügend Evidenz für eine effiziente Prion-Inaktivierung. Diese Maschinen erfüllen die Bedingungen der CJK-Verordnung nicht. ■

¹ Verordnung über die Prävention der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit bei chirurgischen und medizinischen Eingriffen (CJK-Verordnung). BAG-Bulletin Nr. 3, 13.1. 2003

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Epidemiologie und
Infektionskrankheiten